

<b>Vorlage Gemeinderat</b>	<b>GR öffentlich 22.04.2015 TOP 5</b>
<b>Feuerwehrbedarfsplan der Großen Kreisstadt Bühl</b>	
<b>Anlagen: Feuerwehrbedarfsplan</b>	

### **I. Sachverhalt:**

Das Feuerweggesetz Baden-Württemberg verpflichtet jede Gemeinde auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Wie die Gemeinde diese weisungsfreie Pflichtaufgabe entsprechend dem Feuerweggesetz Baden-Württemberg erfüllt, regelt sie in einem den örtlichen Gegebenheiten angepassten Feuerwehrbedarfsplan.

Der erste Feuerwehrbedarfsplan wurde 2007, die Änderung 2012 verabschiedet. Er bedarf nun einer Anpassung an die veränderten Verhältnisse, insbesondere die mittlerweile veränderten Strukturen in den Abteilungen.

### **II. Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Feuerwehrbedarfsplan der Großen Kreisstadt Bühl für den Zeitraum 2015 – 2020.

<b>Beratungsergebnis Abstimmung/Wahl</b>			<b>laut Beschlussvorschlag</b>	<b>Abweichender Beschluss</b>
Ja	Nein	Enthalten		

